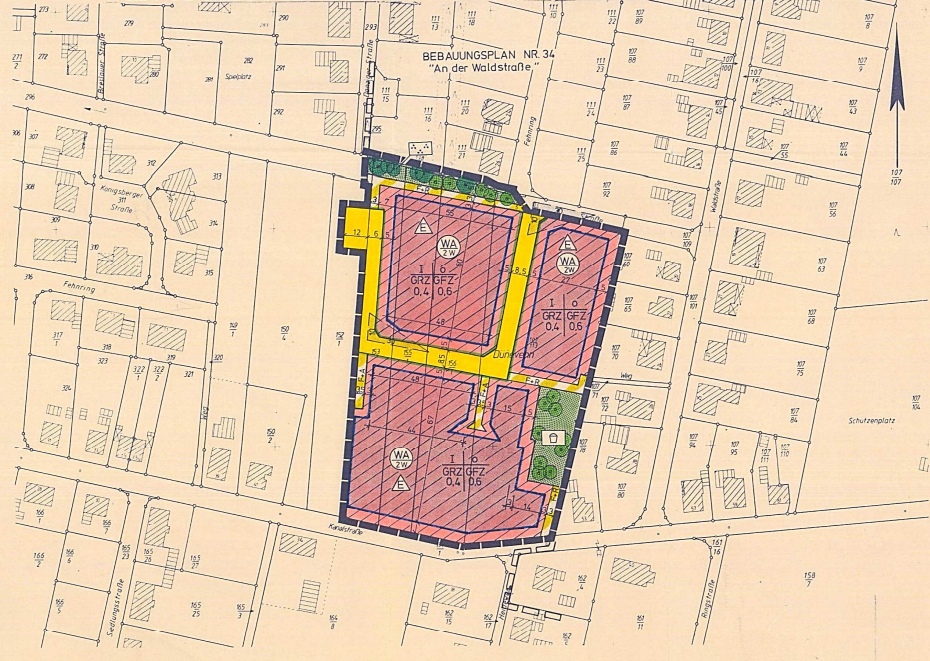


GEMEINDE LATHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 18V

"ERWEITERUNG BAUGEBIET DÜNEFEHN"



GEMEINDE LATHEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 18V
"ERWEITERUNG BAUGEBIET DÜNEFEHN"

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUG) I.V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE LATHEN DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 V, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHFOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LATHEN, 27. April 1995

RATSVORSTANDER
M. Krause

GEMEINDEDIREKTOR
M. Krause

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1 DIE HÖHE DES FERTIGEN ERDGESCHOSSFUSSBOGENS DARF, GEMESSEN VON ÜBERKANTE MITTE FERTIGER STRASSE BIS ÜBERKANTE FERTIGER ERDGESCHOSSFUSSBOGEN, IN DER MITTE DES GEBÄUDE AM DER STRASSESEITE 0,60 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- § 2 IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND BEI DER ERMITTLUNG DER ZULASSIGEN GESCHOSSFLÄCHEN DIE FLÄCHEN VON AUFWARTUNGSRÄUMEN IN NICHT-VOLLENDIGTEN ERSCHLIESSELICH DER ZU IHREN GEBÖRENDEN TREPPENRÄUMEN UND EINSCHLIESSLICH IHRER UMGRENZUNGSWÄNDE GANZ MIT ANZURECHNEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUG I.V.M. § 20 ABS. 3 BAUVVO).
- § 3 a) IN DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE, ZWECKBESTIMMUNG PARKANLAGE SIND NUR LANDSCHAFTSGERECHTE HEIMISCHE GEHÖLZE ZULASSIG, DIE IM GRUNDORDNUNGSPLAN UNTER (SP) BESCHRIEBEN SIND.
 b) INNERHALB DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN SIND DIE IM GRUNDORDNUNGSPLAN UNTER (SB) UND (SD) BESCHRIEBENEN MASSWÄHRE DURCHFÜHREN.
 c) AUF DEM SPIELPLATZ SIND DIE IM GRUNDORDNUNGSPLAN UNTER (SP) BESCHRIEBENEN MASSWÄHRE DURCHFÜHREN.
- § 4 AUSNAHMEN NACH § 31 (1) BAUGB:
 DIE BAUGENÜHMUNGSBEHÖRDE KANN IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE:
- EINE AUSNAHME VON DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES "ZAHL DER VOLLGESCHOSS" UM + 1 VOLLGESCHOSS ZULASSEN, WENN ES SICH UM DACHGESCHOSS HANDELT, DIE IM SINNE VOR § 2 (4) NBAUD ALS VOLLGESCHOSS GELTEN.
 - DAS ÜBERSCHREITEN DER BAUGRENZE UM NICHT MEHR ALS 2,00 m; JEDOCH MIT NICHT MEHR ALS 10 % DER GRUNDFLÄCHE ZULASSEN.
- § 5 ZULASSIGE GRÜNFLÄCHE:
 Gemäß § 19 (4) BAUVVO darf die festgesetzte Grundflächenzahl - auch hinsichtlich der Erweiterung und Einbeziehung der Grundflächen von Garagen und Stellplätzen einschl. ihrer Zufahrten - nicht überschritten werden.
- § 6 IM PLANGEBIET TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 34 "AN DER WALDSTRASSE" VOM 21.12.1990 AUßER KRAFT.

HINWEISE

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GILT:
 DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUVVO) I.D.F. VOM 23.01.1990 (BOBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993 (BOBl. I S. 466).

DAS PLANGEBIET LIEGT IN UNMITTLBARE NÄHE ZUM SCHIEBPLATZ MEPPEN DER W 91, VON DEM DORTIGER GRÜNBETRIEBER GEHTEN NACHTEILIGE EMISSIONEN, INBESONDERE SCHIEBELÄRM, AUF DAS PLANGEBIET AUS. ES HANDELT SICH UM EINE BESTANDSBUNDENE SITUATION MIT ÖRTLICHER VORBELASTUNG, FÜR DIE IN KEINERLEI DIESER SACHVERHALTIS ERRICHTETEN BAULICHEN ANLAGEN KOMMEN GEGEN DIE BETREIBER DIESES PLATZES (RUNDSEWEHR) KEINERLEI ABWEHR- UND ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE WEGEN DER LÖSBIMMISSIONEN GELTENDE GEMACHT WERDEN. ES WIRD EMPFOHLEN, ES WIRD EMPFOHLEN, DIE IMMISSIONEN DURCH GEÖFFNETE GEBÄUDEANORDNUNG UND GRÜNBESTALTUNG SOWIE DURCH BAULICHE SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN ZU REDUZIEREN.

DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE LATHEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.01.1995 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄß § 13 ABS. 1 BAUG AM ÖRTLICH BEKANNTMACHT.

LATHEN, 27. APRIL 1995

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BAUMIT DER GEMEINDE LATHEN AUFGESTELLT DURCH:
 Regionalplan & UVP
 DIPL.-GEODR. P. STELZER
 KLASINGSTR. 7, 49808 LINDEN (EMS)
 LINDEN (EMS), den 20.4.95

Regionalplan & UVP
P. Stelzer

DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE LATHEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.01.1995 DEM -GEÄNDERTEN- ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE -ERNEUERTE- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUG BESCHLOSSEN.

DER -GEÄNDERT- ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 13.02.1995 BIS 15.03.1995 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LATHEN, 27. APRIL 1995

Regionalplan & UVP
P. Stelzer

DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE LATHEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.04.1995 ALS SATZUNG § 18 V SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LATHEN, 27. APRIL 1995

GEMEINDEDIREKTOR
M. Krause

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 28. Juni 1995 Az.: 05-010-576-54 keine Vorlegung von Nachzügen beschlossen.
 Meppen, den 28. Juni 1995

Landkreis Emsland
 77 7 1980
 Kreisverwalter

Landkreis Emsland
 77 7 1980

DER RAT DER GEMEINDE LATHEN IST DEN IN DER VERFUGUNG VON (LAZ:) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN/AUSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM 27. APRIL 1995 BEGRIFFEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ÖRT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM WÖRDLICH BEKANNTMACHT.

GEMEINDEDIREKTOR
M. Krause

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄß § 12 BAUGB AM 14. JULI 1995 IM AMTSBLATT NR. 47 FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTMACHT WORDEN.
 DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 14. JULI 1995 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LATHEN, den 27. April 1995

GEMEINDEDIREKTOR
M. Krause

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENSBESTIMMUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

LATHEN, den 27. April 1995

GEMEINDEDIREKTOR
M. Krause

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG - NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

LATHEN, den 27. April 1995

GEMEINDEDIREKTOR
M. Krause

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Landkreis Emsland
 Flur 8
 Gemarkung: Lathen
 Maßstab 1:1000

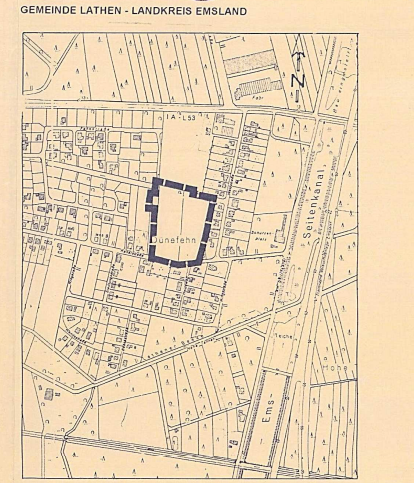
Verantwortung für die eigene, rechtswidrige
 Zurücknahme (§ 13 Abs. 4 BAUVVO) &
 Vermeidung von Kosten, die durch die
 Zurücknahme (§ 13 Abs. 4 BAUVVO) entstehen.

Amtsplan Nr. A 1001/95

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt der Liegenschaftskarte und sind die städtebaulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 10.02.1995. Die im Zusammenhang mit der Darstellung der Objekte und der baulichen Anlagen angegebenen Abstände sind die Übertragungen der neu zu bildenden Objekte in der Ortskarte.

Meppen, den 09.05.1995

Kreisverwalter
K. Kalle (Wald)



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5.000
 BEBAUUNGSPLAN NR. 18 V
 BAUGEBIET: "ERWEITERUNG BAUGEBIET DÜNEFEHN"

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄß § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE DIE DARGESTELLTE DES PLANZEICHNEN (PLANZV) VOM 10.12.1990 (BOBl. I S. 58).

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

	ALLGEMEINES WOHNGEBIET BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BAUGB) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
--	--

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1	ZAHL DER VOLLGESCHOSS
GRZ	GRUNDFLÄCHENZahl
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZahl

BAUWEISE, BAUGRENZEN

0	OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULASSIG BAUGRENZE
---	---

VERKEHRSFLÄCHEN

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE

	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
F+R	FUSSWEG UND RADWEG
F+A	FUSSWEG, ANLIEGERVERKEHR ZULASSIG

GRÜNFLÄCHEN

	GRÜNFLÄCHE (ÖFFENTLICH)
	SPIELPLATZ
	Parkanlage

SONSTIGE PLANZEICHEN

	ZU ERHALTENDE BÄUME (§ 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB)
	ZU PFLANZENDE BÄUME (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)
	SICHTDREIECKE
	ANGRENZENDER BEBAUUNGSPLAN (HINWEIS)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

URSCHRIFT